

Satzung der Turnerschaft Wienhausen von 1910 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

Der am 25.11.1910 gegründete Verein führt den Namen Turnerschaft Wienhausen von 1910 mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Wienhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Aufnahme in den Verein

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Verwendung der vom Verein bereitgestellten Vordrucke in Textform einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Spätestens mit Abbuchung der/des Aufnahmegebühr/Beitrages gilt der Aufnahmeantrag rückwirkend ab Zugang des Antrages beim Verein als angenommen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an. Eine Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich nur mit erteilter Einzugsermächtigung möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Ordentlichen Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Das Erlöschen bzw. Widerrufen einer erteilten Einzugsermächtigung wird als Austritt aus dem Verein gewertet. Der Austritt wird wirksam zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand ohne Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages, trotz zweimaliger Aufforderung in Textform an die dem Verein bekannte Anschrift in Verzug befindet.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein unter folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden:
 - 3.1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - 3.2. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - 3.3. Wegen unehrenhafter Handlung.
 - 3.4. Wegen grob unsportlichen Verhaltens.
4. In minder schweren Fällen kann der Vorstand folgende Maßnahmen ergreifen:
 - 4.1. Verweis.
 - 4.2. Aussetzen der Mitgliedschaftsrechte bis zu einem Jahr.
 - 4.3. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlage.

5. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform über die dem Verein bekannte Anschrift zuzustellen. Der Beschluss gilt drei Tage nach dessen Absendung als Zugestellt.
6. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Einspruch möglich. Der Einspruch muss spätestens 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses einem Vorstandsmitglied nach §10.1 dieser Satzung durch eingeschriebenen Brief oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die ebenfalls von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann auf Antrag zeitlich befristete Beitragserleichterungen gewähren. Hierzu wird der Vorstand ermächtigt, im Einzelfall und auf einen schriftlichen Antrag eines Mitgliedes hin, dieses von seinen Beitragspflichten ganz (Ruhende Mitgliedschaft) oder teilweise (Beitragserleichterung) zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.
2. Eine Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen. Umlagen werden wie Mitgliederbeiträge behandelt.
3. Der Vorstand kann bei besonderen sportlichen Angeboten eine individuelle Beitragsregelung festlegen.
4. Umlagen und Beiträge werden vom Verein mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Entstandene Kosten infolge zurück gebuchter Lastschriften trägt das Mitglied.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen:
 - 2.1. Namensänderungen
 - 2.2. Anschriftenänderungen
 - 2.3. Konto bzw. Bankverbindungsänderungen

§ 8 Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche Mitglieder haben in der Ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§9 Organe des Vereins

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Ordentliche Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Personen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftwart, dem Jugendwart sowie dem Geschäftsstellenleiter, sofern der Vorstand von §10 Abs.2 Nr. 2.6 dieser Satzung Gebrauch gemacht hat.
 - 2.1. Der Vorsitzende führt den Verein. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen. Er vertritt den Verein nach außen.
 - 2.2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in seinen Aufgaben bei Verhinderung. Er übernimmt besondere Aufgaben innerhalb des Vereins in Absprache mit dem Vorsitzenden bzw. dem Vorstand.
 - 2.3. Der Schriftwart führt den Schriftverkehr im Verein. Er sorgt in den Versammlungen insbesondere für die Eintragungen in Anwesenheitslisten und führt die Versammlungsniederschriften.

- 2.4. Der Schatzmeister verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Die Rechnungslegung erfolgt in der Ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Geldmittel werden bei einer Bank oder Sparkasse hinterlegt.
- 2.5. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein. Er organisiert insbesondere Sparten übergreifende Jugendveranstaltungen.
- 2.6. Um den steigenden Anforderungen an eine Vereinsführung auch in Zukunft gerecht werden zu können, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Die Aufgabenbeschreibung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand.
3. Darüber hinaus wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Zu diesem gehört der Vorstand gem. Abs. 1, die Spartenleiter sowie weitere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden.
4. Die auf einer Spartenversammlung gewählte Spartenleitung wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Entscheidungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel sowie im Vereinskasten an der Vereinsgaststätte einzuberufen und muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
2. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung:
 - Genehmigung des Kassenberichtes
 - Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer (siehe hierzu § 11 Abs. 4 und 5)
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
 - Anträge ordentlicher Mitglieder
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung einer Ehrenordnung
 - Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein oder wenn mindestens 5 % der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Begründung fordern.
4. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse zu jeder Zeit auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, die Kasse mit allen ihren Unterlagen einmal im Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und der Ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen. Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.
5. Nach Abgabe des Kassenprüfungsberichtes in der Ordentlichen Mitgliederversammlung endet das Amt der Kassenprüfer. Bei der Neuwahl der Kassenprüfer ist eine Wiederwahl der bisherigen Kassenprüfer möglich.

§ 12 Anträge

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Abstimmungen

1. Jedes in einer Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
2. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes findet die Abstimmung geheim statt.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 15 Haftung

Für die aus dem Spielbetrieb und Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufender außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wienhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

Der Vorstand und vom Vorstand bevollmächtigte Mitglieder sind verpflichtet, die gültigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz der dem Verein übergebenen personenbezogenen Daten einzuhalten. Jedes Mitglied kann auf Antrag Einsicht in die über ihn gespeicherten Daten erhalten.

Hinweis: Soweit in dieser Satzung Vereinsfunktionen und andere Personen benannt werden, sind jeweils die männliche und die weibliche Bezeichnung gemeint.

Wienhausen, den 03.09.2012

gez.

Thomas Simon, Vorsitzender

gez.

Norbert Klein, Geschäftsstellenleiter

gez.

Arne Luft, stellvertretender Vorsitzender

gez.

Helga Hentze, Jugendwartin

gez.

Ralf Thölke, Schatzmeister

gez.

Frank Wiljes, Schriftwart